

**Stellungnahme  
der Österreichischen Forschungsgemeinschaft  
zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre  
Studien (Universitätsgesetz)**

Die Österreichische Forschungsgemeinschaft begrüßt die Zielsetzung des vorgelegten Entwurfes eines Universitätsgesetzes 2002, die universitäre Autonomie umfassend auszubauen, die universitären Entscheidungsstrukturen zu stärken und das Studiensystem international vergleichbar zu gestalten.

Grundsätzliche Probleme sieht die Österreichische Forschungsgemeinschaft allerdings in zentralen Fragen der Sicherstellung der intendierten umfassenden Autonomie der Universitäten und in der Ausgliederung der medizinischen Fakultäten.

Der Gesetzesentwurf schränkt in entscheidenden potentiellen Konfliktsituationen zwischen den Universitäten und der Regierung (Bestellung des Universitätsrates, Abschluß von Leistungsvereinbarungen) die Autonomie stark ein und öffnet damit unnötigerweise ein Feld für politische Einflußnahmen. Das Heranziehen von Schiedseinrichtungen für derartige Fälle nach den bewährten Modellen der Schiedsgerichtsbarkeit würde den Intentionen des Gesetzes nach einer Stärkung der Universitäten weitaus besser entsprechen. Die Interessen des Bundes und die politische Verantwortung der jeweiligen Bundesregierung sollten nicht durch die Hintertür von Notbestimmungen (z.B. bei Nichteinigung über Leistungsvereinbarungen) zum Tragen kommen, sondern durch klare Indikatorenmodelle sowie Vorschläge für die Art der künftigen strategischen gesamtösterreichischen Wissenschaftskoordination.

Abgelehnt wird die Einrichtung eigenständiger medizinischer Universitäten. Weder internationale Beispiele noch die spezifische österreichische Situation lassen den Schluß zu, daß eine derartige Ausgliederung Vorteile für Forschung und Lehre haben kann.

Im Sinne der intendierten umfassenden Autonomie als Voraussetzung für leistungsstarke Universitäten spricht sich die Österreichische Forschungsgemeinschaft mit Nachdruck für die im folgenden dargelegten Änderungen im Gesetzesentwurf aus.

## **Leitung und innere Organisation**

Die strategische und operative Leitung der Universität durch 3 weisungsunabhängige Kollegialorgane mit teilweise sich überschneidenden Zuständigkeiten ist redundant. Sie birgt die Gefahr von langwierigen, ineffizienten Entscheidungsprozessen und mangelhafter Verantwortungszurechnung in sich. Der Grundsatz, daß oberste Leitungsfunktionen möglichst persönlich verantwortet und zugerechnet sein sollen, wird verletzt und entspricht zumindest im Rektorat nicht den Erfordernissen moderner Verwaltungsführungskompetenzen. Die ÖFG ersucht daher dringend, zumindest das primäre operative Organ, das Rektorat, mit der persönlichen Leitungsverantwortung des Rektors auszustatten (§ 20).

Dem Universitätsrat kommen Zustimmungs-, Genehmigungs- und Beschlußfassungsrechte in allen wichtigen organisatorischen, strategischen und finanzwirtschaftlichen Bereichen zu (§ 19, Absatz 1, Ziffer 1-12). Er stellt somit die oberste und letzte universitätspolitische Entscheidungsinstanz dar. Die ÖFG wiederholt, daß der umfangreiche Aufgabenkatalog eine Überforderung eines Gremiums darstellt, das nur aus 5 Mitgliedern besteht, die (in erster Linie) "in verantwortungsvollen Positionen der Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft tätig sind" und die in keiner Nahebeziehung zur betreffenden Universität stehen dürfen.

Aus diesen Überlegungen heraus schlägt die ÖFG vor, einerseits den operativen Aufgabenkatalog (zugunsten des Senats) zu reduzieren und andererseits - zur besseren Aufgabenverteilung und Aufgabenbewältigung - die Zahl der Mitglieder des Universitätsrates auf 3+3+1 zu erhöhen. Die Aufgaben des Universitätsrates sollten sich beschränken auf :

- 1) Wahl des Rektors und Abschluß der entsprechenden Arbeitsverträge,
- 2) Zustimmungsrecht zum Abschluß der Leistungsvereinbarung,
- 3) Einspruchsrecht gegen den Entwicklungsplan und
- 4) Recht zur Stellungnahme zu Curricula und zur Einrichtung (Auflassung) von Studienrichtungen.

Bei Nichteinigung über die Bestellung des 7. Mitgliedes des Rates sollte diese - wie im ursprünglichen Gestaltungsentwurf vorgesehen - durch eine unabhängige Schiedsinstanz erfolgen.

## **Leistungsvereinbarung**

Bezüglich der abzuschließenden Leistungsvereinbarungen weist die ÖFG noch einmal nachdrücklich darauf hin, daß bei der Festlegung der Leistungsverpflichtung des Bundes einerseits und der Universität andererseits, die jeweilige Universität strukturell der "schwächere Partner" ist. Diese Asymmetrie ist an sich ein Widerspruch zur Idee der Vollrechtsfähigkeit. Die ÖFG rät daher dringend, eine unabhängige Schiedsinstitution einzurichten (nach dem Vorbild internationaler Schiedsgerichtsbarkeit), die in Fällen der Nichteinigung oder der Nichteinhaltung von Vertragsvereinbarungen angerufen werden kann.

## **Teilrechtsfähigkeit der Institute**

Die Einführung der Teilrechtsfähigkeit der Universitätsinstitute war ein wesentlicher Fortschritt im Universitätsrecht, der von ausländischen Universitäten vielfach als ein positives Modell einer gesetzlichen Regelung kommentiert wurde. Die Teilrechtsfähigkeit bewirkte einen Motivationsschub in der Drittmittelforschung und erlaubte es, eingeworbene Gelder direkt an den Instituten zu verwalten und widmungsgemäß zu verwenden. Die nunmehr beabsichtigte Beseitigung der Teilrechtsfähigkeit von Organisationseinheiten der Universität kann durch keinen prinzipiellen rechtspolitischen Gesichtspunkt gerechtfertigt werden. Der Entwurf sieht in §23 die Ermächtigung von „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität“ zum Abschluß von Drittmittelverträgen vor, wobei freilich die damit zusammenhängenden Regelungen des Entwurfs so konzipiert sind, daß jede Motivation zum Einwerben von Drittmitteln verloren geht. Es ist vorherzusehen, daß die nunmehr vorgesehene zentralistische Regelung (§§13 und 14) zu einer Aufblähung der zentralen Verwaltung, zu administrativer Schwerfälligkeit, zur Demotivierung der Institute und schließlich zu einer Auslagerung der Drittmittel in Vereine und vereinsähnliche Gebilde „an“ Instituten führen wird. In dieselbe Richtung weist die ausschließliche Berechtigung der Universität – und nicht auch der Organisationseinheiten – zur Nutzung von Dienstleistungen (§108).

Der in §23 Abs.3 ebenfalls normierte Vollkostenersatz kann für die Einwerbung von Zweit- und Drittmitteln nur als tödlich bezeichnet werden. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen: „Für die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln der Universität zur Durchführung des Vorhabens ist ein Kostenbeitrag an die Universität zu leisten. Über die Höhe und die Verwendung dieses Kostenbeitrags entscheidet der Rektor bzw. bei den medizinischen Fakultäten der Dekan der medizinischen Fakultät.“

## **Berufungsverfahren und Habilitation**

Der gesetzliche Ausschluß aller Formen der entscheidungsberechtigten inneruniversitären Mitbestimmung unterhalb der Senatsebene konterkariert die proklamierte Organisationsautonomie. Sicherlich müssen die Fakultäten in ihrer überkommenen Gestalt nicht beibehalten werden, doch sollte es den Universitäten zumindest überlassen bleiben, Fachbereiche zu organisieren denen Mitbestimmungsrechte zukommen. Besonders problematisch ist die Beseitigung aller Formen der professionellen Autonomie im Hinblick auf die zentralen Personalentscheidungen, d.h. für Berufungen und Habilitationen.

Völlig praxisfremd und im internationalen Vergleich weitestgehend unüblich ist in §93 Abs.3 und 4 das Berufungsverfahren geregelt. Keine Universität von Weltklasse würde sich bei der für ihre künftige Qualität entscheidenden Berufung neuer Professorinnen und Professoren ausschließlich auf drei externe und ein internes Gutachten stützen wollen. Die Österreichische Forschungsgemeinschaft fordert daher die Umwandlung der im UOG'93 normierten Berufungskommissionen in „Search Committees“ mit der Verpflichtung, im Auftrag des

Rektorates einen Besetzungsvorschlag zu erstellen. Im Sinne von fairen „Checks and Balances“ bedarf die Zurückweisung eines Besetzungsvorschlages bzw. die Abweichung vom Besetzungsvorschlag einer Begründung.

Die Übertragung der Verleihung der *venia docendi* an das Rektorat (nicht an den Rektor) ist aus wissenschaftlicher Sicht inkonsistent. Die ÖFG hält die gesetzliche Vorsorge einer fachspezifischen Mitsprache von wissenschaftlich ausgewiesenen Fachleuten für unerlässlich. Der Rektor hätte in jedem Fall zu begründen, wenn er von professionell erstellten Vorschlägen abweicht.

### **Medizinische Fakultäten**

Die ÖFG spricht sich mit aller Entschiedenheit für einen Verbleib und gegen eine Ausgliederung der Medizin aus der Gesamtuniversität aus.

Gegen die Gründung eigener medizinischer Universitäten sprechen unter anderem die damit verbundenen Gefahren

- ◆ einer verstärkten faktischen Abhängigkeit von Medizinischen Universitäten vom jeweiligen Krankenhausträger und damit verbunden eines weiteren einseitigen Ausbaues des Dienstleistungssektors (Patientenfrequenzen, Ambulanzen, etc.);
- ◆ der Vernachlässigung der wichtigen naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer zu Gunsten der Klinik;
- ◆ einer weitgehenden Isolierung des klinischen Sektors von den naturwissenschaftlichen Fächern, einschließlich der universitären Institute des Biozentrums in der Dr. Bohrgasse, die nur die Wiener Medizinische Fakultät, nicht jedoch die übrigen österreichischen medizinischen Fakultäten betraf;
- ◆ der Behinderung der Forschung durch Überbetonung des Dienstleistungssektors;
- ◆ einer Einschränkung der Interaktion mit universitären Instituten aller Art;
- ◆ des Zerfalls des Faches „Ethik in der Medizin“;
- ◆ einer Kostensteigerung durch Verdoppelung der Verwaltungsstrukturen zu Lasten universitärer Notwendigkeiten in Forschung und Lehre.

Das Ergebnis dieser Entwicklung wäre eine Gefährdung der derzeitigen Qualitätsstandards der Medizin in Österreich.

Eine organisatorische Isolierung der Medizin aus dem Zusammenhang der universitären Forschung und Lehre - gleiches würde etwa auch für Jus, Philosophie, Theologie gelten - erschwert die fruchtbare interdisziplinäre Zusammenarbeit und fördert personellen und gewerblichen Zunftgeist eines „closed shop“.

Zur Vermeidung der genannten Gefahren sollte der Bereich Medizin daher auch in Zukunft zur Gewährleistung und Weiterentwicklung des Gleichgewichtes zwischen medizinischer Dienstleistung, Forschung und Lehre in die Gesamtuniversität integriert bleiben.

Möglichkeiten für die Integration der Medizin in die Universität wären:

a) die Verankerung von *operativen Aufgaben* bei der Person eines Vizerektors Medizin (Budgetautonomie, Krankenanstaltengesetz, etc.) und von personellen Agenda einschließlich der Berufungsletztentscheidung beim Rektor der Universität sowie der Teilrechtsfähigkeit subsidiär auf der Ebene von Instituten und Kliniken.

oder besser

b) die Ergänzung der im Gesetzestext vorgesehenen Organisation (Universitätsrat, Rektor, Senat) im Falle großer Universitäten (Graz, Innsbruck, Wien) durch analoge subsidiäre Strukturen für den Bereich (Fakultätsrat, Dekan, Fakultätsleitung) mit definierten, bereichsgerechten operativen Entscheidungsvollmachten bei aufrechter Kontrollfunktion der Universität.

Eine solche Verankerung der Medizin bedarf der Beachtung der für den Bereich Medizin notwendigen Sonderbestimmungen sowohl im Gesetzestext als auch eventuell ergänzend in der Satzung der Universität.

16. April 2002

Dr. Emil Brix e.h.  
Generalsekretär